Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1996/10/03 KUVS-1102-1103/1/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.10.1996

Rechtssatz

§ 102 Abs 5 lit a KFG verpflichtet zum Aushändigen des Führerscheines an den Gendarmeriebeamten. Ein bloßes Herzeigen zur Einsicht genügt nicht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at